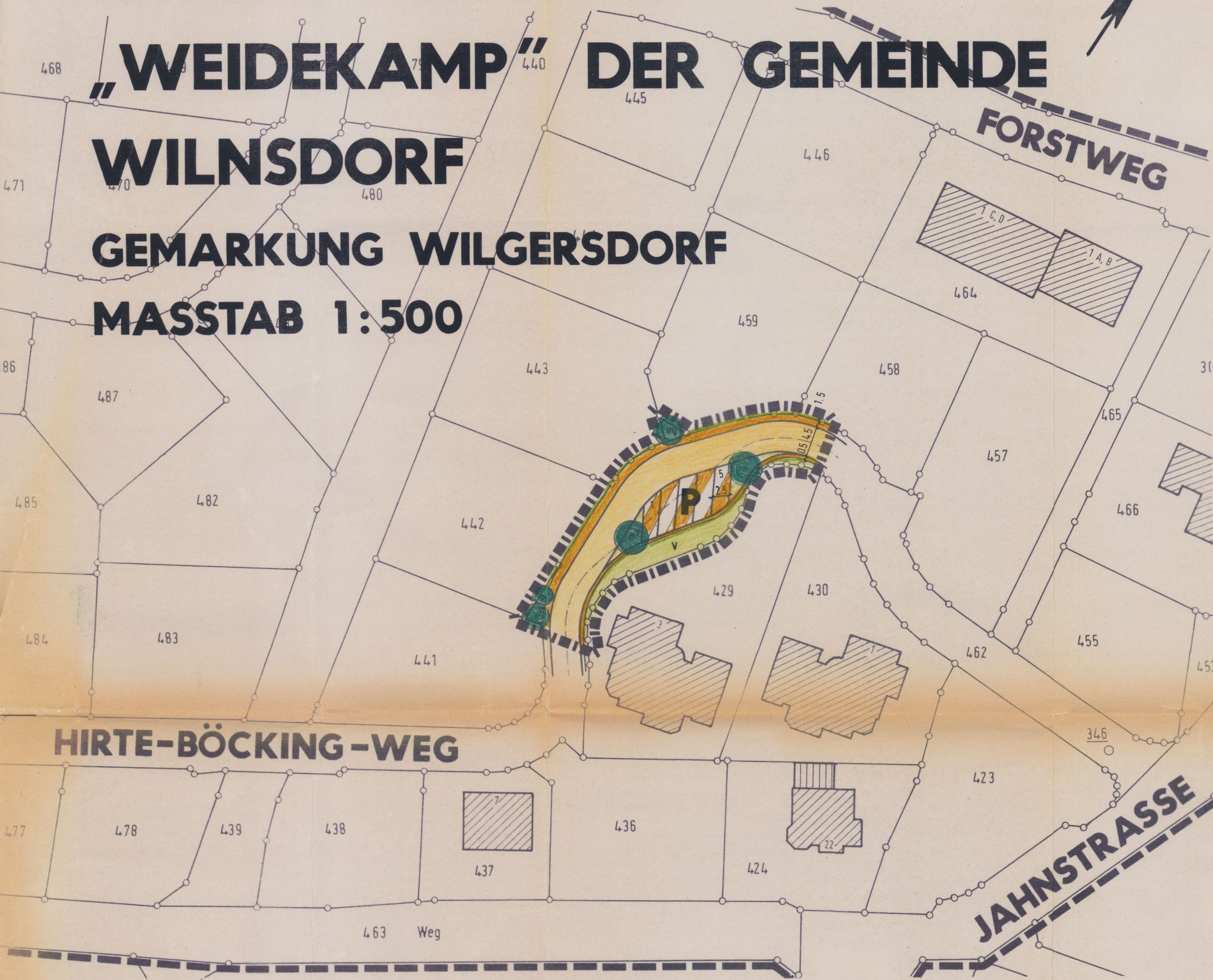


2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6

"WEIDEKAMP" DER GEMEINDE WILNSDORF
GEMARKUNG WILGERSDORF
MASSTAB 1:500



PRÄMBEL
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. S. 2023) und der §§ 2, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 1994 (BGBl. I S. 766), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 127) hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in seiner Sitzung am 23.05.1995 die planungsrechtlichen Festsetzungen der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Weidekamp" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Wilgersdorf, gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

A. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und BauNVO

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Umgrenzung der 2. vereinfachten Änderung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie
- Schrammbord
- Fahrbahn
- Gehweg
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Parkfläche
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (Verkehrsgrün) (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

B. Sonstige Darstellungen (Zeichenerklärungen ohne Satzungscharakter)

- Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen
- z.B. 429 Flurstücksnummer
- vorhandene Gebäude

Satzung der Gemeinde Wilnsdorf

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Weidekamp", der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Wilgersdorf

Aufgestellt:

Gemeinde Wilnsdorf

- Bauamt -

Begründung

Der am 30.06.1993 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 6 "Weidekamp" der Gemeinde Wilnsdorf, Ortsteil Wilgersdorf, setzt im östlichen Planbereich eine ca. 15 m breite Aufweitung des "Hirte-Böcking-Weges", Flur 19, Flurstück 462 (tlw.), in der Form fest, daß zwischen den beiden hier 3,50 breiten Fahrspuren 4 Stellplätze mit Verkehrsgrün anzulegen sind.

Aus topographischen Gründen - durch neue Wohngebäude entstandene Böschungsflächen - ist diese Maßnahme jedoch nur mit erheblichen Mehrkosten auszuführen, da auf einer Länge von ca. 30 m eine Stützmauer errichtet werden müßte.

Zur Vermeidung der Mehrkosten wird eine Reduzierung der Verkehrsfläche im Aufweitungsbereich um ca. 80 m² erforderlich.
Die Stellplätze und Anpflanzungsflächen werden geringfügig verschoben, entsprechen jedoch in Anzahl und Größe den Festsetzungen des bisherigen Bebauungsplanes.

Die Änderung kann als vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauGB durchgeführt werden, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Änderung für die Nutzung der betroffenen Grundstücke von nur unerheblicher Bedeutung ist.

Zusätzliche Kosten entstehen der Gemeinde durch diese vereinfachte Änderung nicht.

Die Eigentümer der betroffenen und benachbarten Grundstücke stimmen der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 BauGB zu.

Gemarkung Wilgersdorf, Flur 19 Flurstücke	Eigentümer	Unterschrift	Datum
462	Gemeinde Wilnsdorf Marktplatz 1 57234 Wilnsdorf L.S.	gez. Schmidt (Schmidt) Gemeindedirektor gez. Droege (Droege) 1. Beigeordneter	03.04.1995

2. ver.

Wilnsdorf, den 06.06.1995

L.S. gez. Schneider gez. Vitt
Bürgermeister Schriftführer

Kopie
Dieser Bebauungsplan stimmt mit dem Originalplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.
Wilnsdorf, den 03.04.1995
Der Gemeindedirektor I. A.

L.S. gez. Weber
(Dipl.-Ing.)

Planungsgrundlage	Aufstellungsbeschluß	Bekanntmachung
Die Planungsgrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig. Wilnsdorf, den 07.04.1995 gez. Rinsdorf L.S.	Die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes hat der Rat der Gemeinde Wilnsdorf in seiner Sitzung am 09.02.1995 beschlossen. Wilnsdorf, den 06.06.1995 Der Bürgermeister L.S. gez. Schneider	Die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bebauungsplanänderung hat am 23.06.1995 Rechtsverbindlichkeit erlangt. Wilnsdorf, den 16.01.1996 Der Bürgermeister L.S. gez. Schneider